

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 499. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

-
1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01901 im Abschnitt 1.7.7 EBM

~~Die Gebührenordnungsposition 01901 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01904 berechnungsfähig.~~

2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01904 im Abschnitt 1.7.7 EBM

~~Die Gebührenordnungsposition 01904 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01901 berechnungsfähig.~~

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss nimmt folgende Neufassung der entscheidungserheblichen Gründe zum Beschlussteil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur EBM-Weiterentwicklung vor:

„Abschnitt 1.7.7 Schwangerschaftsabbruch

Aufgrund teilweise inhaltsgleicher Leistungsinhalte wird für die GOP 01901 (Untersuchung vor Abortio) und 01904 (Abortio, medizinische oder kriminologische Indikation, operativ) ein Abrechnungsausschluss aufgenommen.“

Das Institut des Bewertungsausschusses wird die geänderten entscheidungserheblichen Gründe auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 499. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 hatte der Bewertungsausschuss für die Gebührenordnungsposition (GOP) 01901 (Untersuchung vor Abortio) und 01904 (Abortio, medizinische oder kriminologische Indikation, operativ) die Nebeneinanderberechnung beider GOPen im Behandlungsfall ausgeschlossen, da die Beratung über die Bedeutung des Eingriffs sowie über Ablauf, Folgen und Risiken möglicher physischer und psychischer Auswirkungen nach § 218c des StGB zum Leistungsinhalt beider GOPen zählt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Berechnungsausschluss der GOPen 01901 und 01904 im Behandlungsfall aufgehoben, um die Durchführung der klinischen Untersuchung, die den primären Leistungsinhalt der GOP 01901 darstellt, im Vorfeld der Durchführung des operativen Schwangerschaftsabbruchs unter medizinischer oder kriminologischer Indikation nach der GOP 01904 durch die gleiche Praxis im gleichen Quartal zu ermöglichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.